

Hygiene- und Verhaltensregelungen – COVID-19 - Pandemie

Gültig ab 01.09.2020

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Die Coronabetreuungsverordnung sieht ab dem 01.09.2020 keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) in den Unterrichtsräumen mehr vor, soweit die Schülerinnen und Schüler hier feste Sitzplätze einnehmen. Am HNBK besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Es wird jedoch weiterhin das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht empfohlen.

Händewaschen

Vor Beginn des Unterrichts waschen sich alle Personen, die den Unterrichtsraum betreten, die Hände. Papier- und Seifenspender sind in jedem Klassenraum vorhanden.

Zudem ist eine Händereinigung durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Nahrungsmitteln.

Raumhygiene

Die Räume sind mindestens vor und nach dem Unterricht zu lüften. Sollte die Witterung ein permanentes Lüften unmöglich machen, ist mindestens halbstündlich eine Stoßlüftung durchzuführen; diese hat unter Aufsicht zu erfolgen.

Die Tischoberflächen und die Böden werden täglich gereinigt. Die Toilettenanlagen werden täglich zweimal gereinigt.

Nutzung von Räumen

Schülerinnen und Schüler nutzen jeweils den gleichen Sitzplatz pro Raum. Die Nutzung ist für jede Unterrichtseinheit sowohl schriftlich als auch namentlich zu erfassen.

Hinweise zu den Pausen

In den Pausen bitten wir nochmals besonders um die Einhaltung des Abstandsgebotes. D. h., dass Sie mindestens 1,5 m Abstand halten.

Dies gilt ebenso, wenn Sie den öffentlichen Raum betreten, also das Gebäude und den Hof verlassen. Bitte verhalten Sie sich respektvoll und repräsentieren Sie das Heinz-Nixdorf-Berufskolleg positiv, wo immer Sie sich aufhalten.

Bitte beachten Sie ebenso, dass Sie die Kontakte zu anderen Gruppen minimieren. Die weiß-roten Markierungstreifen helfen Ihnen die Abstände und Laufrichtung einzuhalten. Bleiben Sie in Ihrem Klassenverband.

Erkrankungsfälle

Bei Vorerkrankungen

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Vorzulegende Entschuldigungen

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für sie wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen.

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. **Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Klassenarbeiten bleibt bestehen.**

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen, die zu Risikogruppen gehören, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.

Wie verhalte ich mich, wenn ich mich in Quarantäne begeben muss?

Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, nehmen aktiv am Distanzunterricht teil.

Vorgehensweise bei Grippe- und Erkältungssymptomen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind **ansteckungsverdächtig**. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass **eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik** ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause** beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt zu veranlassen.

Corona-Warn-App

Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App. Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Über jede Krankmeldung, die im Zusammenhang mit der Pandemie steht, ist die Schulleitung schriftlich, per E-Mail, zu informieren.

E-Mail-Adresse: info@hnbk.de

Diese Regelungen richten sich nach den folgenden Vorgaben:

- Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landesentrums für Gesundheit in NRW, Stand: 18.08.2015 Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-Muster-Hygieneplan/index.html>
- Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand: 06.08.2020 Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/>
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.html?L=0#c12767>
- Informationen des Robert Koch Institutes zu COVID-19, Stand: 06.08.2020 Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Schulmail Nr. 15 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2020
- Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.06.2020 –Schul-und Unterrichtsbetrieb in Corona-Zeiten und zum Schuljahresstart 2020/2021
- Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2020 –Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-schutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung (und Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards) Die Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den 2 Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.
- https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf
- Schulmail des MSB NRW vom 31.08.2020 – Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1. September 2020

Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten

- <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- www.rki.de/covid-19-risikogebiete